

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Meisterbetriebs Saam, Inhaber Daniel Saam

Leistungsbereich: Gerüstbau, Gerüstvermietung

§ 1 Allgemeines.

1.1 Unsere Leistungen im Bereich Gerüstbau und Gerüstvermietung erfolgen unter Einbeziehung nachstehender Bedingungen sowie im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis enthaltener technischer Erfordernissen. Darüber hinaus gelten, soweit nachstehend oder durch eine Individualabrede nichts anderes vereinbart, die entsprechenden Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B und VOB/C), DIN 18451 (Richtlinien für Vergabe und Abrechnung bei Maler- und Gerüstbauarbeiten) mit Ausnahme der in Punkt 2 dieser AGB näher bezeichneten und hiervon abweichenden Regelungen die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Normen, die technischen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften, sämtliche der jeweils gültigen Fassung als vertraglich vereinbart.

1.2 Etwaige, der vertraglichen Erklärung des Auftraggebers zugrunde gelegten Bedingungen verpflichten uns nicht, soweit sie nicht mit unseren Geschäftsbedingungen übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von unserer Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3 Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit Ausnahme der Punkte 3.7, 4.3.23, die mit gleichen Ziffern mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden:

3.7 Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste, einschließlich der nicht montierten Teile.

Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der Auftragnehmer den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Veränderung nicht zu vertreten hat.

4.2.23 Reinigen und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen jeder Art fällt in Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Das Gerüst ist jedenfalls besenrein zurückzugeben.

§ 2 Angebots- und Leistungsumfang

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge werden für uns erst mit unserer Auftragsbestätigung bindend.

2.2 Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung endgültig maßgebend, wenn ihr der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrem Eingang schriftlich widerspricht, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn.

2.3 Im Angebotspreis sind, sofern nichts anderes vereinbart, regelmäßig die Kosten für Montage und Demontage der Gerüste, An- und Abtransport der Gerüstmaterialien sowie die Gebrauchsüberlassung des Gerüstmaterials für vier Wochen enthalten.

2.4 Bei längerer Gebrauchsüberlassung der Gerüste über die vereinbarte Zeit hinaus, werden für jede weitere Woche die für die Grundmietzeit vereinbarten Mietsätze als Nutzungsentschädigung berechnet, falls kein anderer Betrag vereinbart wird.

2.5 Bei Abrechnung nach Quadratmetern wird mit dem Grundpreis regelmäßig der Quadratmeter der eingerüsteten Fläche abgegolten. Diese Fläche wird horizontal in der größten Abwicklung des einzurüstenden Gebäudes oder Gebäudeteiles unter Berücksichtigung aller Vor- und Rücksprünge und vertikal von der Standfläche des Gerüsts bis zur Oberkante des einzurüstenden Gebäudes oder Gebäudeteiles gemessen. Bei Gerüsten, die nicht bis zur Gebäudeoberkante erstellt werden, wird von der Standfläche bis 2 m über der obersten Arbeitsbühne gemessen.

2.6 Bei Gerüstbauten die mit dem Neubau wachsen, sowie bei Umrüstungen und Teilabrüstungen wird die Gebrauchsüberlassung für jede Baustufe gesondert berechnet.

2.7 Die Vorhaltezeit beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Benutzbarkeit des Gerüsts vereinbart wurde, jedoch nicht früher, als die Benutzung des Gerüsts oder einzelner Teile davon tatsächlich möglich wird und nicht später, als der Besteller das Gerüst oder einzelne Teile davon tatsächlich benutzt. Sonn- und Feiertage sowie Schlechtwettertage gelten als vollwertige Tage der Vorhaltedauer.

2.8 Sonderleistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt, Schutz- und Fanggerüste, sowie eventuell erforderliche Rüstungen auf und in Dächern für z.B. Erker, Schornsteine, Rückseiten von Giebeln, werden gesondert aufgeführt und gesondert abgerechnet.

2.9 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns Termine zur Leistungserbringung um eine angemessene Zeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die es uns die Leistung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, insbesondere Naturereignisse wie starkes Gewitter, Sturm, Hochwasser, Brand, sowie Streik, Aussperrungen etc.).

3. Nutzungsbedingungen

3.1 Gerüste sind bestimmungsgemäß entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu benutzen. Bauliche Veränderungen am Material, an den Verankerungen oder das Anbringen von Schutznetzen etc. dürfen vom Auftraggeber nicht vorgenommen werden.

3.2 Die Gerüste dürfen nur nach unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte weitervermietet werden.

3.3 Wir sind berechtigt, das Gerüst unentgeltlich zur Werbung für uns zu benutzen. Eigene Werbematerialien des Auftraggebers dürfen nur mit unserer besonderen Genehmigung an den Gerüsten und auf eigener Gefahr angebracht werden.

3.4 Der Gerüstabbau darf nur von uns vorgenommen werden. Eigenmächtige Ab- und Umrüstungen sind verboten.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Eventuell erforderliche Genehmigungen für das Aufstellen der Gerüste wie auf öffentlichen Gehwegen, Straßen oder fremden Grundstücken usw. sind vom Auftraggeber vor Aufstellung des Gerüsts einzuholen. Eventuell anfallende Gebühren sowie die dadurch entstehenden Mehrkosten (Absperrungen, Fußgängerdurchgänge, Beleuchtungsanlagen, Schilder, etc.) hat der Auftraggeber zu übernehmen.

4.2 Verkehrssicherungspflichten hat der Auftraggeber zu tragen, auch wenn die Beleuchtung und Absicherung des Gerüsts durch uns erfolgt. Der Auftraggeber hat das auf dem Gerüst arbeitende Personal nach der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten zu informieren.

4.3 Der Auftraggeber hat den freien Zugang zum Leistungsort zu den vereinbarten oder üblichen Arbeitszeiten zu gewährleisten. Die Gerüstflächen müssen mit LKW angefahren werden können, bei größeren Gerüstflächen muss mindestens alle 50 m per LKW eine Zufahrt bis an die Gerüste heran möglich sein.

4.4 Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass während des Auf-, Ab- und Umrüstens jede andere Beschäftigung an der betreffenden Stelle ruht.

4.5 Das Schließen der Ankerlöcher obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber beauftragt bei Freimeldung einen qualifizierten Fachbetrieb mit dem fachgerechten Schließen der Ankerlöcher. Das Schließen der Ankerlöcher durch den Auftragnehmer, soweit erwünscht, stellt lediglich ein temporär begrenztes Provisorium dar, dies gilt unter anderem für das Schließen mit Verschlusskappen. Das fachgerechte Schließen gehört dagegen nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang des Auftragnehmers. Insoweit ist die Haftung des Auftragnehmers aufgrund der eventuellen Schäden an der Fassade bzw. anderen Flächen wegen unsachgemäßen Schließens ausgeschlossen.

4.6 Der Auftraggeber ermöglicht uns die kostenfreie Mitbenutzung die auf der Baustelle vorhandenen Kräne und Aufzugsvorrichtungen zum Gerüstmaterialtransport. Das Gleiche gilt für die auf der Baustelle vorhandenen Strom- und Wasseranschlüsse.

4.7 Bei der vereinbarten Montage erfolgt die Erstellung allein auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers. Er hat uns daher alle für die technisch einwandfreie Konstruktion und Ausführung erforderlichen Daten, Unterlagen und Hinweise rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Ausbesserung der Fehler am Gerüst, die aufgrund von Fehlinformationen von Seiten des Auftraggebers entstanden sind, werden dem Auftraggeber auf Grundlage unserer Stundensätze in Rechnung gestellt.

5. Abrechnung, Aufmaß

5.1 Maßgeblich für die Abrechnung ist die tatsächlich erbrachte Leistung entsprechend den Aufmassbestimmungen der VOB.

5.2 Wird dem Aufmaß nicht innerhalb acht Tagen widersprochen, gilt es als akzeptiert.

6. Zusatzleistungen

6.1 Sollte nicht anderes vereinbart, gehen beide Parteien davon aus, dass die Gerüsterstellung ohne erschwerende Umstände möglich ist. Wenn dagegen erschwerende Umstände auftreten, wird der damit verbundene Mehraufwand als Zusatzleistungen gesondert in Rechnung gestellt.

Insbesondere gelten folgende Umstände als erschwerend und die damit verbundenen Mehrkosten als Zusatzleistungen im Sinne vorstehender Regelung:

- a) Sämtliche Gebühren, Genehmigungs- und Bearbeitungskosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken sowie polizeiliche An- und Abmeldungen;
- b) Errichtung von Schutzgerüsten zur Sicherung des privaten und öffentlichen Verkehrs;
- c) Schlechte Zufahrtsmöglichkeiten zur Montagestelle. Zusätzliche Kosten, die damit verbunden, dass der Zugang behindert ist (z.B. Wartezeit, zusätzlich Fahrtkosten für vergebliche Anfahrten usw.) trägt der Auftraggeber.
- d) Etwaige erforderliche Räumungsarbeiten zur Vorbereitung der eigentlich beauftragten Arbeiten.
- e) Maßnahmen zum Herrichten des geeigneten Untergrundes, auf denen Gerüste errichtet werden, insbesondere bei unebenem bzw. nicht verdichtetem Gelände.
- f) Sichern von Gebäudeteilen sowie besondere Maßnahmen zum Herrichten des Untergrundes über Gebäudeteilen, auf denen Gerüste errichtet werden.

6.2 Weitere Zusatzleistungen, die nicht im Angebotspreis enthalten sind, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde:

- a) Nachträgliche Änderungen des Gerüsts oder seiner Verankerungen sowie Unterhaltungsarbeiten am Gerüst oder an Schutzeinrichtungen, Umhängen der Gerüstverankerung auf andere Verankerungspunkte und Herstellen von Überbrückungen, soweit diese Leistungen nicht in unseren Verantwortungsbereich fallen;
- b) Nachbesserungen am Gerüst, die aufgrund der Fehlinformation des Auftraggebers erforderlich wurden.
- c) Reinigung der Gerüste von grober Verschmutzung. Falls diese Arbeiten nicht vom Auftraggeber erledigt wurden, werden die hierfür erforderlichen Kosten nach Zeitaufwand und auf der Grundlage unserer Stundensätze dem Auftraggeber in Rechnung gestellt;
- d) Aufstellen statischer Berechnung für den Nachweis der Standfestigkeit der Gerüste sowie Anfertigen von Zeichnungen jeder Art;
- e) Sämtliche Gebühren für Gerüstabnahmen (wie Prüfüngenieurgebühren), für die Prüfung statischer Berechnungen, auch für den Fall, dass die statische Berechnungen Teil der Individualvereinbarung wurden;
- f) Beleuchtung der Gerüste zur Sicherung des öffentlichen und privaten Verkehrs während der Vorbehaltezeit;
- g) Das Anbringen und Vorhalten von Aufzügen, die der Baustoffbeförderung dienen;
- h) Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Bauzäunen und Laufstegen mit oder ohne Überdachung sowie Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung von öffentlichem und privatem Verkehr;
- i) Aufmaß und Abrechnung nach VOB DIN 18451.

7. Freigabe

7.1 Die Freigabe zum Gerüstabbau hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Gebrauchsüberlassung endet frühestens 3 Werktage nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns. Im Falle, dass die freigemeldeten Gerüste aus den Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von 3 Werktagen ab- oder umgebaut werden können, verlängert sich die Gebrauchsüberlassung bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.

7.2 Kann aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, das Gerüst nach Ablauf der Freimeldefrist oder zum frei gemeldeten Termin nicht abgebaut werden, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen sowie die Nutzungsentschädigung gem. Ziff. 2.4 zu leisten.

8. Rückgabe

8.1 Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Ist das Gerüst zum vorgegebenen Abbaetermin nicht besenrein, sind wir berechtigt den Abbau abzulehnen oder eine kostenpflichtige Reinigung gem. Ziff. 6.2 c auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen.

8.2 Der Auftraggeber steht für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial nach gesetzlichen Haftungsgrundsätzen ein.

8.3 Sollten am Gerüstmaterial Schäden durch eigenen Ab- oder Umbau entstehen, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten für Instandsetzung zu übernehmen.

8.4 Höhe der Entschädigung für beschädigte oder fehlende Gerüstteile richtet sich nach dem Listenpreis des Herstellers, d.h. Auftraggeber hat den Wiederbeschaffungswert des beschädigten oder fehlenden Teils gemäß Listenpreis des Herstellers als Schadensersatz an den Auftragnehmer zu leisten.

9. Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.2 Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau der Gerüste an empfindlichen Sachen entstehen, die wunschgemäß einzurüsten sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Gerüsts oder dem Weg zum Gerüst befinden wie Werbeanlagen, Lichtreklamen und Neonröhren, Antennen sowie für Schäden an und auf Dächern sowie in Rasen-, Garten- und Parkanlagen haften wir nur, wenn uns oder unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt. Ebenso wird für alle Beschädigungen, die beim sachgerechten Anbringen von Verankerungen entstehen, keinerlei Haftung übernommen. Vorgenanntes gilt nicht für den Fall, dass die Beschädigungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die naturgemäß

entstandenen Spuren der ordnungsgemäß angebrachten Verankerung nach dem Gerüstabbau stellen keine Schäden am Gebäude bzw. anderen Oberflächen dar, sondern sind Teil der vertraglichen Leistung.

9.3 Der Auftraggeber hat für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial aufzukommen, die er und seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Für Schäden an eingerüsteten Flächen oder in unmittelbarer Nähe, die durch unbefugte Personen entstehen, haftet der Auftraggeber bei Verletzung seiner Obhutspflichten.

9.4 Für die Standfestigkeit nicht von uns errichteter Bauteile oder Einrichtungen sowie für die Tragfähigkeit des Baugrundes trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung.

9.5 Schäden aller Art sind uns unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen.

10. Zahlungsbedingungen/ Zahlungsverzug

10.1 Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung unseres Rechnungsbetrages in Verzug sind wir berechtigt, nach einer Fristsetzung gemäß VOB § 9 das Vertragsverhältnis zu kündigen. Nach der wirksam erfolgten Kündigung des Vertrags ist der Auftragnehmer berechtigt das Gerüstmaterial unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Der Auftraggeber ist insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

10.2 Die durch die frühzeitige Vertragsbeendigung und Abbau resultierenden Kosten trägt der Auftraggeber. Die Geltendmachung von weiteren Schäden bleibt hiervon unberührt.

10.3 Eine Aufrechnung ist unzulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10.4 Tritt nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers ein oder werden uns Umstände über fehlende Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bekannt, sind wir berechtigt, die Zahlungsbedingungen abzuändern und insbesondere unsere Leistungen von der Leistung einer Sicherheit oder Vorschusses abhängig machen.

11. Gerichtsstand. Anwendbares Recht

11.1 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, wird Nürnberg, Deutschland, bestimmt, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

12. Sonstiges

12.1 Wir beteiligen uns nicht am Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäße zulässige Bestimmung zu ersetzen.